

Y X A  
9563  
-3

EMERITIERUNG VON

PROF. DR. H. W. KRUSE

19. DEZEMBER 1996

NEUE SERIE - NR. 3

# **Emeritierung von Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Kruse**

**Eine Dokumentation der Abschiedsvorlesung  
vom 19. Dezember 1996**

Universitätsreden - Neue Serie - Nr. 5

YXA 9563-3

## Impressum

Herausgeber  
Pressestelle der Ruhr-Universität Bochum  
44780 Bóchum  
Leiter: Dr. Josef König

In Verbindung mit der Juristischen Fakultät



Satz, Layout und Druck  
© Ruhr-Universität Bochum, 1997

Auflage  
1.100 Exemplare

T 98/591

## Inhalt

**Karlheinz Muscheler - Vorwort**

*Seite 7*

**Karlheinz Muscheler - Laudatio**

*Seite 9*

**Heinrich Wilhelm Kruse - Abschiedsvorlesung  
Die Weihnachtsgeschichte nach Lukas 2**

- Gelesen und erläutert von einem Steuerjuristen unserer Tage -

*Seite 17*

**Manfred Bormann - Grußwort**

*Seite 29*

**Professor Dr. Karlheinz Muscheler**

Dekan der Juristischen Fakultät

## **Vorwort**

Professor Dr. Heinrich Wilhelm Kruse, von 1971 bis 1996 Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum, vollendete am 04. August 1996 sein 65. Lebensjahr. Er hat am 19. Dezember 1996 seine Abschiedsvorlesung über das Thema „Die Weihnachtsgeschichte nach Lukas 2 - gelesen und erläutert von einem Steuerjuristen unserer Tage –“ gehalten. Die folgende Broschüre enthält den um Anmerkungen ergänzten Text dieser Abschiedsvorlesung, die Ansprache des Rektors bei der Überreichung der Emeritierungsurkunde und die Laudatio, die ich selber vor der Abschiedsvorlesung vorgetragen habe.

**Professor Dr. Karlheinz Muscheler**

Dekan der Juristischen Fakultät

## **Laudatio**

Magnifizenz,  
verehrter, lieber Herr Kruse,  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich darf Sie im Namen der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität zu der heutigen Veranstaltung ganz herzlich begrüßen. Sie werden es mir, so hoffe ich, nachsehen, wenn ich auch die geladenen Gäste nicht alle namentlich willkommen heiße. Von ihnen haben weit über hundert ihre Teilnahme zugesagt. Sie alle zu nennen oder unter ihnen eine Auswahl nach Titeln, Rangordnung oder Würde zu treffen, wäre ein Unternehmen, das meine begrenzten protokollarischen Fähigkeiten bei weitem überstiege. Und so begnüge ich mich damit, Sie alle ohne Nennung von Namen, Titeln und Würden ganz herzlich willkommen zu heißen.

Aber einige Ausnahmen von dem Grundsatz der Anonymität darf und muß ich natürlich machen, und daher möchte ich zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß auch der Rektor der Ruhr-Universität zu unseren Gästen zählt: Ihnen, Magnifizenz, meinen herzlichen Dank dafür, daß Sie dieser Veranstaltung als Repräsentant der gesamten Universität beiwohnen. Mein besonderer Gruß gilt aber Ihnen, sehr verehrter, lieber Herr Kruse, und ebenso Ihnen, sehr verehrte Frau Kruse.

Herr Kollege Kruse ist im August dieses Jahres emeritiert worden. Wir haben uns hier versammelt, um seine Abschiedsvorlesung zu hören. Im Anschluß an die Vorlesung wird der Herr Rektor die Emeritierungsurkunde überreichen.

Gerne benutze ich die Gelegenheit dieser Abschiedsvorlesung, um die Bedeutung, die Herr Kollege Kruse für die Bochumer Juristische Fakultät hatte und noch immer hat, zu würdigen und dem verehrten Kollegen, aber nicht minder auch seiner verehrten Frau Gemahlin den Dank der gesamten Fakultät zu übermitteln. Und ich tue dies – wenn Sie mir schon an dieser Stelle erlauben, ein persönliches Wort einzuflechten – nicht nur, weil bewährte Tradition und das Amt des Dekans es mir zur Pflicht, sondern auch, weil Sympathie und Bewunderung für den emeritierten Kollegen es mir zum Vergnügen und zur Freude machen.

## I.

Heinrich Wilhelm Kruse wurde 1931 in Hamburg geboren, und Hamburger ist er nicht nur von Geburt, sondern nach Lebensart und Lebenshaltung, oder sagen wir besser und in einem allgemeineren Sinne: Hanseat, weiß doch keiner besser als er noch die entlegensten Stellen aus den „Buddenbrooks“ des Lübeckers Thomas Mann zu zitieren. Nach dem Abitur studierte Kruse zwei Semester Rechtswissenschaft und Zeitungswissenschaft in Hanburg. Anschließend setzte er das rechtswissenschaftliche Studium bis zum Examen in München fort, wo er im Sommer 1957 bei Carl Boettcher über ein steuerrechtliches Thema promovierte. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen trat er 1960 in die Hamburger Finanzverwaltung ein, wo er vier Jahre Hauptsachgebietsleiter für Betriebsprüfung beim Finanzamt Hamburg-Mitte-Alstadt und zwei Jahre Sachgebietsleiter für Veranlagung beim Finanzamt für Körperschaften war.

Neben dem Beruf habilitierte sich Kruse 1970 bei Heinz Paulick in Würzburg mit einer Arbeit über „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – Rechtsnatur und Bestimmung –“; das Werk ist 1978 in dritter Auflage erschienen – ein für eine Habilitationsschrift nicht eben alltägliches Schicksal. Die Würzburger Fakultät verlieh ihm die *venia legendi* für Steuerrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Allgemeine Rechtstheorie. Schon ein Jahr später, 1971, wurde er auf den Lehrstuhl für Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum berufen, und hier in Bochum war damals so ziemlich alles neu: der Professor Kruse, der neu errichtete Steuerrechtslehrstuhl und die erst einige Jahre zuvor gegründete Universität selbst. Kruse blieb der Bochumer Fakultät bis zu seiner Emeritierung, also ein Vierteljahrhundert lang, treu; Rufe nach Würzburg und Wien hat er ausgeschlagen.

## II.

Natürlich liegt mir als Dekan vor allein daran, Herrn Kruse Dank zu sagen für seine langjährige Mitwirkung in den Gremien von Fakultät und Universität. Von 1971 bis 1985 hat er an den sogenannten „Fakultätssitzungen“, bei denen damals, neben den Vertretern der übrigen Gruppierungen, noch alle Professoren stimmberechtigt waren, engagiert und regelmäßig teilgenommen; die Protokolle verzeichnen bei den 80 Sitzungen dieses Zeitraumes nur dreimaliges Fehlen. Ähnliches gilt für den 1985 ins Leben gerufenen „Fakultätsrat“, dessen gewähltes Mitglied Kruse während sämtlicher Amtsperioden bis zu seiner Emeritierung war; auch hier vermelden die Protokolle nur seltene Abwesenheit, die zudem auch noch fast ausschließlich durch eine längere Krankheit bedingt war. Damit kein Mißver-

ständnis entsteht: Ich erwähne die Regelmäßigkeit der Teilnahme nicht etwa, weil irgend jemand sich über die anderen Kollegen zu beklagen hätte oder weil mich die im neuen § 27 des Universitätsgesetzes beschriebene Stellung des Dekans zu der vermessenen Annahme verleiten würde, ich hätte nun Fleißatteste für Kollegen auszustellen, sondern weil sie ein schönes Beispiel dafür ist, wie durchaus ernst in der Fakultät die gemeinsamen Angelegenheiten genommen werden, selbst wenn es sich manchmal nur um Routinedinge handeln mag.

Dekan war Herr Kruse im Studienjahr 1975/76. Von 1972 bis 1984 hat er das Amt eines Geschäftsführenden Direktors des Zentralen Rechtswissenschaftlichen Seminars wahrgenommen, und wer die Größe dieser Bibliothek kennt, deren reibungslose und effiziente Benutzbarkeit für eine schon anfangs der 80er Jahre die Grenze von 4000 überschreitende Zahl von Studenten zu gewährleisten war, wird mir zustimmen, wenn ich sage, daß dies gewiß eine zeitraubende und verantwortungsvolle Aufgabe darstellte.

1994 wurde Herr Kruse zum Vorsitzenden der neugegründeten Fakultätskommission für Struktur, Planung und Finanzen gewählt. Er hat in diesem bis zur Emeritierung ausgeübten Amt den Grundstein gelegt für den ungewohnten Umgang mit universärer und fakultärer Finanzautonomie. Auch in der Universitätskommission für Struktur, Planung und Finanzen wirkte er mehrere Jahre mit.

## III.

Auch für seine Lehrtätigkeit schuldet die Fakultät Herrn Kruse großen Dank. Seine regelmäßigen Vorlesungen und Seminare zum Steuerrecht waren bei den Studenten überaus beliebt. Herr Kruse hat insgesamt 50 Schüler zur Promotion geführt. Bei einem Treffen im Beckmannshof im Juni dieses Jahres hat er noch einmal alle seine ehemaligen Doktoranden um sich versammelt. Die Zahl der von der Fakultät insgesamt vom Beginn ihres Bestehens an bis Ende Sommersemester 1996 verliehenen Doktortitel beläuft sich auf genau 550; fast 10 % entfielen damit allein auf den Lehrstuhl Kruse. Sie sehen, ich nehme es heute sehr genau mit den Zahlen. Aber bei den Steuerrechtlern gilt ja der alte Satz „iudex non calculat“ nicht, und daher muß man es genau nehmen, wenn man über einen von ihnen spricht. Seit den 80er Jahren hat Herr Kruse in Gemeinschaft mit Richtern am Bundesfinanzhof veranstaltet. Von 1993 bis 1996 fanden vier deutsch-polnische Steuerrechtsseminare in Krakau statt. Wissenschaftliche Kontakte pflegte Herr Kruse aber nicht nur mit Krakau, sondern auch mit den Universitäten Barcelona, São Paulo, Breslau, Budapest und La Laguna – und von all diesen Kontak-

ten haben gewiß auch seine Schüler und Mitarbeiter in der einen oder anderen Weise profitiert.

Mit Bochum verbunden ist auch die Gründung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft. Die Gründungsversammlung fand unter dem Vorsitz Kruses am 11. Dezember 1975 in den Räumen unserer Fakultät statt. Von 1981 bis 1987 war Kruse Vorsitzender dieser Gesellschaft, einer Gemeinschaft von Steuerjuristen aus allen Tätigkeitsbereichen, die dem juristisch-systematischen Denken in der Praxis von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung mehr Gewicht verschaffen und auf eine angemessene Berücksichtigung des Steuerrechts in der Juristenausbildung hinwirken soll.

Mit großem Engagement hat sich Kruse am Aufbau der Juristischen Fakultät in Potsdam beteiligt, und auch das geschah nicht ganz ohne Bezug zur Bochumer Fakultät, waren in Potsdam doch gleich mehrere Bochumer Kollegen am Werk.

#### IV.

Einem Nichtsteuerrechtler, dessen steuerrechtliche Kenntnisse gerade soweit reichen, daß seine Steuererklärung vor den Augen eines allerdings meist überlasteten und damit wenig kritischen Steuerinspektors Gnade findet, steht es naturgemäß nicht zu, das wissenschaftliche Werk eines Mannes zu würdigen, der zu den großen, international bekannten Lehrern des Steuerrechts gehört. Die anwesenden Damen und Herren vom Fach mögen mir daher verzeihen, wenn ich gleichwohl einen kleinen Vorstoß in ihr Terrain wage.

Die Ouvertüre mit dem Paukenschlag: 1961, ein Jahr nach Kruses Assessorexamen, erschien der erste Band des von Tipke und Kruse verfaßten Kommentars zur Reichsabgabenordnung, 1963 folgte der zweite. Heute kennt jeder, der auch nur am Rande oder nur gelegentlich mit dem Steuerrecht zu tun hat, den „Tipke/Kruse“. Doch droht bei wissenschaftlichen Klassikern, eben weil sich ihr methodisches Grundanliegen alsbald auf breiter Front durchsetzt, allzu leicht vergessen zu werden, was es denn war, das sie Epoche machen ließ. Beim Tipke/Kruse war es einerseits die bewußte Anbindung des Steuerrechts an die rechtsstaatlich fortschreitenden Lehren des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verfassungsrechts und die dogmatische Herausarbeitung der genuinen Besonderheiten des Steuerrechts andererseits. Bei den SteuerrechtlerInnen scheint vor dem Tipke/Kruse selbst der Begriff des Verwaltungsakts, den die Reichsabgabenordnung nicht erwähnte, beinahe ein Fremdwort gewesen zu sein. Hier hat sich seither vieles geändert.

Kruses 1966 in der Beckischen Reihe der Kurzlehrbücher erschienenes Werk „Steuerrecht I Allgemeiner Teil“ eröffnete vielen Studierenden den Zugang zum Steuerrecht. 1973 ist es in dritter Auflage erschienen, 1978 wurde es ins Spanische übersetzt.

Nicht einfach eine neue Auflage dieses Werkes, sondern den ersten Band eines völlig neuen Lehrbuchs legte Kruse, diesmal in der Beckischen Reihe der Großlehrbücher, 1991 vor: „Lehrbuch des Steuerrechts, Band I, Allgemeiner Teil“. Das Buch ist nach dem Vorwort des Verfassers „als Lesebuch konzipiert“ und darauf angelegt, „in größeren Partien gelesen zu werden“. Ich darf hier einmal frank und frei meinen subjektiven Eindruck bei der Lektüre schildern: Ich wollte mir im Zusammenhang einer eigenen Arbeit ein bestimmtes Kapitel darin durchlesen. Das Ganze war dann aber so spannend, daß ich immer weiterlas, obwohl mein Ehrgeiz auf alles andere gerichtet war und ist als auf den Erwerb steuerrechtlicher Spezialkenntnisse.

Was ist es nun, das dieses Steuerrechtslehrbuch zu einem, wie ich meine, spannenden Steuerrechtslehrbuch macht? Ich glaube, es sind vier Punkte: Es ist einmal der Umstand, daß die verwendeten Grundbegriffe nicht einfach unreflektiert und voraussetzungsvoll gebraucht, sondern durch glasklare Definitionen explizit in den Text eingeführt werden. Es ist zweitens die stete Berücksichtigung der historischen Hintergründe des Steuerrechts. Es ist drittens die Tatsache, daß der Autor rechtstheoretisch-methodologischen Problemen nicht nur nicht ausweicht, sondern sich ihnen offen und unter Benutzung eines gediegenen Instrumentariums stellt: Ob es um die Idee der Gerechtigkeit und ihren Zusammenhang mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geht oder um die sogenannte wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, ob um die Zulässigkeit von Analogie und Gewohnheitsrecht im Bereich des Steuerrechts oder um Rechtsfortbildung durch die Gerichte im allgemeinen und diejenige des Bundesfinanzhofs zur Ausweitung oder Neuschaffung von Steuertatbeständen im besonderen, oder um die unter Steuerrechtstheoretikern äußerst umstrittene Frage nach der Existenz einer Sachlogik der Steueranknüpfung (man könnte hier vom „Positivismusstreit“ im Steuerrecht reden) – stets erweisen sich Kruses Positionen als rechtstheoretisch sicher fundiert. Der vierte Punkt, den ich anführen möchte, ist der Stil des Buches: Kurze, knappe Sätze, bisweilen lakonisch, häufig ironisch, wenn es sein muß polemisch, sind sein Markenzeichen, Zitate aus der Bibel und der deutschen Literatur seine Würze, bildhafte Vergleiche seine Ingredienzen: Die Erdrosselungssteuer ist „das steuerrechtliche Ungeheuer von Loch Ness; keiner hat es gesehen und alle schreiben darüber“; die aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz in die Abgabenordnung übernommenen Vorschriften über Rück-

nahme und Widerruf lassen sich im Steuerrecht nur auf relativ unwichtige Verwaltungsakte anwenden und spielen darum hier „die Rolle von Edelkomparsen“. Bei der Behandlung der Steuergerechtigkeit werden Marie v. Ebner-Eschenbach und Johann Gottfried Seume zitiert, bei der Darstellung der historischen Entwicklung des Untersuchungsgrundsatzes stößt man auf den Bürgereid im 8. Kapitel der Buddenbrooks. Kleine, aber bezeichnende Anekdoten und bissige Wortspiele lockern auf und packen zu: Die Entrüstung, die die Einführung der vollen Sachaufklärung in der Reichsabgabenordnung von 1919 auslöste, kann der Leser nachempfinden, wenn er hört, daß der Staatsrechtler Nawiasky sich weigerte, die damals in München studierende Tochter Enno Beckers an seinem Seminar teilnehmen zu lassen. Als Gründe für die Anwendungsungleichheit im Steuerrecht vermutet der Autor unter anderem „Opportunismus der verantwortlichen Politiker und der politisch Verantwortlichen“.

Damit mir aber niemand vorwirft, ich hätte mich nun doch zu sehr auf die äußereren Vorzüge des Buches kapriziert, darf ich noch hinzufügen, was mir inhaltlich am Allgemeinen Teil Kruses am besten gefällt: Es ist der zweite Teil des Lehrbuchs und das in ihm dargestellte Steuerschuldrecht. Hunderte von Einzelheiten fügen sich hier zu einem geschlossenen System, und wenn der Kommentar zur Abgabenordnung die Verbindung zum öffentlichen Recht hergestellt hat, so wird hier eine fruchtbare Verknüpfung mit den Instituten des Bürgerlichen Rechts sichtbar.

Nach alledem sage ich wohl nicht zu viel, wenn ich feststelle: Wir alle freuen uns schon jetzt auf den zweiten Band des Steuerrechts. Des Kruseschen Steuerrechts. Und es bleibt zu wünschen, daß der Autor es nicht mit dem Horazischen „nonumque prematur in annum“ hält.

Die zahlreichen Anfsätze Kruses brauche ich hier nicht zu nennen. Der Fachmann kennt sie. Aber einige von ihnen gehen nicht nur den Steuerrechtler, sondern jeden Juristen an, weil sie sich mit methodologischen Grundfragen beschäftigen, die sich uns allen stellen: „An den Grenzen von Treu und Glauben“ (StuW 1958, 719-738); „Über Gewohnheitsrecht“ (StuW 1959, 209-256); „Über Ermessen und Billigkeit“ (StuW 1962, 715-728); „Über Richterrecht“ (DStZ 1975, 373-378); „Über Rechtsgefühl, Rechtsfortbildung und Richterrecht im Steuerrecht“ (BB 1985, 1077-1084).

Meine Damen und Herren! Max Weber erinnert in seinem berühmten Aufsatz „Der Sinn der ‘Wertfreiheit’ der Sozialwissenschaften“ daran, daß, wenn irgendetwas, dann wohl dies eine berufsmäßigen Vor- und Nachdenkern auferlegte Pflicht ist: „sich gegenüber den jeweils herrschenden Idealen; auch den mäjestatischsten, einen kühlen Kopf im Sinne der persönlichen Fähigkeit zu bewahren, nötigenfalls ‘gegen den Strom zu schwimmen’“. Diese Fähigkeit, nötigenfalls gegen den Strom zu schwim-

men, hat Heinrich Wilhelm Kruse vielfach unter Beweis gestellt. Unbeeindruckt von den schnell wechselnden Moden des juristischen Zeitgeistes vertrat und vertritt er seine Positionen.

## V.

Sehr verehrter, lieber Herr Kruse! Wir alle wünschen Ihnen, daß Sie auch in den kommenden Jahren bei guter Gesundheit und voller Schaffenskraft Ihre persönlichen und wissenschaftlichen Pläne in die Tat umsetzen können, und wir wünschen uns als Fakultät, daß wir auch in Zukunft auf Ihren Rat zählen dürfen. Wir sind gespannt auf Ihren Vortrag und wollen hoffen, daß sich aus der Weihnachtsgeschichte Lukas 2 nicht etwa noch neue Steuertatbestände oder rigidere Anzeigepflichten im Sinne unseres so durchaus unersättlichen Steuergesetzgebers ableiten lassen.

Herr Kruse, ich darf Sie nach vorne bitten!

**Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Kruse**

Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Kruse

**Die Weihnachtsgeschichte nach Lukas 2**

**- Gelesen und erläutert von einem Steuerjuristen unserer Tage -**

Magnifizenz,  
Spectabilis,  
meine sehr verehrten Damen, meine Herren!

Ich habe Ihnen zwei Textsammlungen mitgebracht: Die Bibel und die Sammlung „Aktuelle Steuertexte 1996“.

Über die Bibel brauche ich auch Agnostikern nichts zu sagen. Der Text, auf den es ankommt, ist allen bekannt.

Über die aktuellen Steuertexte muß ich etwas sagen. Diese Textsammlung enthält nur die allerwichtigsten Steuergesetze. Sie erscheint jährlich. Die vorliegende Sammlung stammt aus dem Jahr 1996. Was die Sammlung 1997 enthalten wird, werden wir nach Weihnachten aus dem Bundesgesetzblatt erfahren<sup>1</sup>. Der Vermittlungsausschuß hat sich auf das Jahressteuergesetz 1997 am 12. Dezember 1996 geeinigt<sup>2</sup>. Der Bundestag hat den Kompromiß zugestimmt<sup>3</sup>. Der Bundesrat soll heute am 19. Dezember 1996 zustimmen.

Wesentliche Änderungen gibt es für die Erbschaftsteuer und die Grund'erwerbsteuer. Besonders die Sätze der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer werden drastisch erhöht. Eingangs- und Spitzensätze der Erbschaftsteuer zwar vermindert, die mittelbaren Sätze aber kräftig erhöht, dazu kommt die Erhöhung der Besteuerungsgrundlage. Bei der Grunderwerbsteuer ist der Steuersatz von zwei auf dreieinhalb Prozent gestiegen. Das in der Sammlung 1996 noch abgedruckte Vermögensteuergesetz wird mit Ablauf des Jahres außer Kraft treten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Sommer 1995 das Vermögensteuergesetz insoweit für verfassungswidrig erklärt, als es den mit den Einheitswerten von 1964/74 bewerteten Grundbesitz mit demselben Steuersatz belastet, wie das zu Gegenwarts-

<sup>1</sup> Jahressteuergesetz 1997 v. 20.12.1996, BGBl. I v. 27.12.1996, S. 2049 ff.

<sup>2</sup> Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, Deutscher Bundestag, Drucksache 15/6550 v. 11.12.1996.

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag, Prot. 15/15425 vom 12.12.1996.

werten erfaßte Vermögen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 1996 eine Neuregelung zu treffen. Ab 1. Januar 1997 sei das bisherige Recht nicht mehr anwendbar<sup>4</sup>. Die von den Bundesländern - vor allem den Ländern mit SPD-Mehrheiten - und von SPD-Mitgliedern des Bundestages geführte Kampagne für die Beibehaltung der Vermögensteuer ist pure Heuchelei. Die Finanzbehörden des Reichs und ab 1949 der Bundesländer haben es nie geschafft, den Grundbesitz in dem vorgeschriebenen Sechsjahresturnus (§ 21 BewG 1934) zu bewerten. Nach der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 hinderten Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse die Neubewertung<sup>5</sup>. Die auf den 1.1.64 festzustellenden Einheitswerte wurden erst ab 1.1.74 der Besteuerung zu Grunde gelegt<sup>6</sup>. Zu einer zeitnahen Neubewertung fehlten der Wille und die Kraft. Sie gilt als undurchführbar<sup>7</sup>. Darum ist auch immer wieder gefordert worden, Einheitsbewertung und Vermögensteuer abzuschaffen<sup>8</sup>. Da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ausdrücklich auferlegt hat, die Wertverhältnisse in einem Turnus von fünf Jahren zu überprüfen, konnte kein vernünftiger Mensch mehr an der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer festhalten. Der Theaterdonner galt dem als naiv eingeschätzten Publikum. Das radikal geänderte Bewertungsgesetz wird noch für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer benötigt.

In dem parlamentarischen und außerparlamentarischen „Schlachtgettümml“ ist gar nicht aufgefallen, daß die Länder sich im Jahr 1996 kräftig bedient haben. Sie haben ein Jahr lang noch die alte Vermögensteuer erhoben und werden für dasselbe Jahr die zum Ausgleich der Vermögensteuer rückwirkend erhobene Erbschaftsteuer kassieren. Leider mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> BVerfGE 95, 121 (142 ff).

<sup>5</sup> Vgl. Gürsching/Stenger, Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, 9. Aufl. 1953/92, Tz. 10 Einf. BewG.

<sup>6</sup> Gürsching/Stenger, a.a.O., Tz. 49.

<sup>7</sup> Klein, FS Beusch, 1993, 425.

<sup>8</sup> Horn StuW 1978, 56; Fischer StuW 1978, 345; Flume StuW 1980, 186; Hechtkamp FinArch. 46 (1988), 545; Kruse BB 1989, 1352; Wiss. Beirat beim BMF, Die Einheitsbewertung in der Bundesrepublik Deutschland - Mängel und Alternativen, BMF-Schriftenreihe 41 (1989), 44; Lang StuW 1990, 123; Meyding DStR 1992, 1115; Tipke, StR Ordnung, 788; Schelle/Schemmel, Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, 1993, 99; Deutscher Steuerberaterverband e.V., Vorschläge für eine Neuordnung des Steuerrechts 1994, 6.

<sup>9</sup> BVerfGE 93, 165 (179) hat die rückwirkende Änderung des ErbStG für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1996 zugelassen, BVerfGE 93, 121 (148) hat die Anwendung des damals geltenden VSIG auf den 31.12.1996 begrenzt. Diese Lücke haben die Finanzminister der Länder geschickt zu nutzen gewußt.

Damit bin ich bei dem Bewertungsgesetz, dem ersten der Gesetze, auf die es nachfolgend ankommt. Das zweite für meine Ausführungen wesentliche Gesetz ist die Abgabenordnung. Zu beiden Gesetzen einige Worte. Die Abgabenordnung ist ein Kind des ersten Weltkrieges. Spätestens nach der Schlacht von Verdun hatten die Verantwortlichen erkannt, daß der Krieg nicht wie bis dahin aus dem Kriegsschatz (Juliusturm) und durch Anleihen finanziert werden konnte. Es mußte ein einheitliches Steuersystem geschaffen werden. Damit hat man 1917/18 begonnen. Daraus entstanden ist die Erzbergersche Finanzreform von 1919/20<sup>10</sup> - nun nicht mehr zur Finanzierung des Krieges, sondern zur Finanzierung der Reparationen.

Kernstück dieser Finanzreform war die Abgabenordnung vom 13. Dezember 1919, verkündet am 22. Dezember 1919, in Kraft getreten am 29. Dezember 1919<sup>11</sup>. Steuergesetze werden im Dezember verabschiedet; 1996 noch genau so wie 1919. Die Abgabenordnung stammt im wesentlichen aus der Feder *Enno Beckers*, unserem steuerrechtlichen Urvater. Von dessen Tochter war schon die Rede. Ich grüße Enkelin und Urenkelin. Die Abgabenordnung regelt materielles Recht und Verfahrensrecht. Sie ist vergleichbar dem allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die ursprüngliche Fassung enthielt auch Bewertungsvorschriften, die später in das bereits erwähnte Bewertungsgesetz überführt worden sind. Beide Gesetze sind wiederholt „reformiert“ und neu paraphiert worden, ohne daß dadurch der ursprüngliche Kern verändert worden ist.

Jetzt zur Weihnachtsgeschichte nach Lukas 2. Sie überzeugt dreifach: Durch ihre ergreifende Schlichtheit, durch ihre innere Logik (dazu gleich mehr) und durch ihr Gotteslob. Ich lese die Verse 1 bis 7, übersetzt von Martin Luther, in einer leicht reformierten Fassung:

<sup>1</sup>Es begab sich aber zu der Zeit, daß ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, daß alle Welt geschätzt würde.

<sup>2</sup>Und diese Schätzung war die allererste, und geschah zur Zeit, da Quirinius Statthalter in Syrien war.

<sup>3</sup>Und jedermann ging, daß er sich schätzen ließe, ein jeder in seine Stadt.

<sup>10</sup> Zu dieser Reform Kumpf, Die Erzbergersche Finanzreform von 1919/20, StJ 1994, 105; Kersten, Die Reichssteuerpolitik in der Weimarer Republik, Zeitschr. für Neuere Republiksgeschichte Bd. 17 (1995), 60; Verfasser, Lehrbuch des Steuerrechts, Bd. I, Allg. Teil, 1991, 9.

<sup>11</sup> Dazu noch Becker, AO, 7. Aufl. 1950, Einleitung, XVI.

<sup>4</sup>Da machte sich auf auch Joseph aus Galiläa, aus der Stadt Nazareth, in das jüdische Land zur Stadt Davids, die da heißt Bethlehem, weil er aus dem Hause des Geschlechte Davids war,

<sup>5</sup>damit er sich schätzen ließe mit Maria, seinem vertrauten Weibe, die war schwanger.

<sup>6</sup>Und als sie dort waren, kam die Zeit, daß sie gebären sollte.

<sup>7</sup>Und sie gebar ihren ersten Sohn, und wickelte ihn in Windeln, und legte ihn in eine Krippe; denn sie hatten sonst keinen Raum in der Herberge.

Die Forschung des 19. Jahrhunderts hat sich sehr ausführlich mit der Weihnachtsgeschichte und dem Census beschäftigt. Ich nenne die Namen *David Friedrich Strauß*<sup>12</sup>, *Friedrich Carl v. Savigny*<sup>13</sup>, *Theodor Mommsen*<sup>14</sup> und *Max Weber*<sup>15</sup>. Was dabei herausgekommen ist, ist schlechthin niederschmetternd: Der Bericht des Lukas sei nicht mehr als eine fromme Legende. Zu diesem Ergebnis kommt auch noch wieder *John Dominic Crossan* in seinem 1994 aus dem Englischen übersetzten Werk über den „historischen Jesus“<sup>16</sup>.

Gegen Lukas wird eingewendet:

1. Es habe unter Augustus gar keinen allgemeinen Census gegeben<sup>17</sup>.

<sup>12</sup> Leben Jesu, 1835 (Nachdruck 1969) I, 198 ff.

<sup>13</sup> Über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern mit Nachträgen von 1842 und 1849, in: *Vermischte Schriften*, 1850 II, 67 ff.

<sup>14</sup> Röm. Staatsrecht, II/1, 3. Aufl. 1887 (Nachdruck 1952), 417.

<sup>15</sup> Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, 1891 (Nachdruck 1962), 46 ff. Weitere Literatur des 19. Jahrhunderts: *Huschke*, Über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census, 1840, ders., Über den Census und die Steuerverfassung der frühen römischen Kaiserzeit, 1847; *Zumpf*, Das Geburtsjahr Christi, 1869; *Schröder*, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesus Christi, I, 3. Aufl. 1901, 518 ff. Der Verlag Dr. Otto Schmidt KG hat seinen Autoren zum Weihnachtsfest 1996 mit einer Abbildung aus dem Uta-Kodex (1002-1025) gratuliert. In den Erläuterungen heißt es: „Vielleicht war der Hinweis auf einen Steuerbefehl des Augustus ein schriftstellerischer Kunstgriff. Er lieferte ein glaubwürdiges Motiv für die Reise von Maria und Josef von Nazareth nach Bethlehem. Gleichzeitig bettete er die Geburt Christi, die sich in einem abgelegenen Teil des römischen Reiches ereignete, in das große Weltgeschehen ein.“

<sup>16</sup> Crossan, Der historische Jesus, 1994, 491.

<sup>17</sup> So vor allem *Mommsen* a.a.O., 417. Aus neuerer Zeit so auch wieder *Bovon*, Evangelisch-katholischer Kommentar zum Neuen Testament, 1989, III/1, 118; *Theissen/Merz*, Der historische Jesus, 1996, 149.

2. Die Zeitangaben seien falsch. Nach Flavius Josephus „Jüdische Altertümer“ habe der Census im Jahr 6 oder 7 n. Chr. stattgefunden<sup>18</sup>. Quirinius, auf den Lukas ausdrücklich verweist, sei erst 6 n. Chr. nach Syrien gekommen, um den Census durchzuführen<sup>19</sup>.

In der Tat gibt Josephus die Jahreszahl präzise an: „Im 37. Jahr nach der Schlacht bei Aktium“. Dagegen berichtet Matthäus 2, 1, Jesus sei „zur Zeit des König Herodes“ geboren worden. Herodes, bekannt durch den Kindermord nach der Geburt Jesu<sup>20</sup>, war aber bereits Ende März oder Anfang April des Jahres 4. v. Chr. verstorben<sup>21</sup>. Danach muß Jesus also zur Zeit vor dem Tod des Herodes geboren sein.

3. Jesus sei nicht in Bethlehem, sondern in Nazareth geboren: Jesus der Nazarener<sup>22</sup>. Seit *David Friedrich Strauß*<sup>23</sup> gilt der Bericht des Lukas nur als der „Hebel, um sie (die Eltern Jesu) nach Bethlehem in Bewegung zu setzen“, damit die bekannte Weissagung des Propheten Micha<sup>24</sup> erfüllt werde.

#### Zu den Grundlagen:

Die römischen Bürger waren von allen direkten Steuern befreit<sup>25</sup>. Für sie gab es keine Einkommensteuer, keine Vermögensteuer, keine Erbschaftsteuer, keinen Solidaritätszuschlag im heutigen Sinne.

Die Staatsausgaben wurden gedeckt durch indirekte Steuern und durch die Tributzahlungen der eroberten Provinzen<sup>26</sup>. Grund und Boden und die Bevölkerung der eroberten Provinzen waren als Kriegsbeute Eigentum des

<sup>18</sup> Josephus, Jüdische Altertümer, Deutsche Übersetzung Clementz, 1899, 7. Aufl. 1987, II 504 (18. Buch, 1. Kapitel). Die Übersetzung ist unvollständig. Die Jahresangabe 37 nach Aktium soll im 18. Buch, 26. Kapitel enthalten sein.

<sup>19</sup> Insb. *Schröder*, a.a.O., 516. So noch wieder *Vögtle*, Was Weihnachten bedeutet, 1977, 49 f.; *Schröder*, Jesus und das Geld, Wirtschaftskommentar zum Neuen Testament, 5. Aufl. 1981, 32; *Pausch* DSZ 1982, 515; *Crossan*, a.a.O., 491.

<sup>20</sup> Matth. 2, 16.

<sup>21</sup> Josephus, a.a.O., II 471 (17. Buch, 8. Kapitel).

<sup>22</sup> So noch wieder *Grant*, Jesus, aus dem Englischen 1979, 227; *Theissen/Merz*, a.a.O., 158.

<sup>23</sup> A.a.O., 206.

<sup>24</sup> Micha, 5, 2.

<sup>25</sup> *Savigny*, a.a.O., 105 ff.; *Köster*, Einführung in das Neue Testament, 1980, 541 f.

<sup>26</sup> Zum folgenden *Savigny*, a.a.O., 96 ff.; *Adolf Wagner*, Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 1910 (Nachdruck 1975), 22 ff.; *Schröder*, Jesus und das Geld, Wirtschaftskommentar zum Neuen Testament, 3. Aufl. 1981, 50; *Bringmann*, in *Schultz* (Hrsg.), Mit dem Zehnten fing es an, 1986, 52 ff.

römischen Staates. Aus diesem Eigentumsrecht des römischen Staates wurde die Tributpflicht, die Steuerpflicht im heutigen Sinne, abgeleitet.

Es gab das tributum soli und das tributum capitis. Das tributum soli wurde auf den Grund und Boden erhoben. Daraus haben sich der spätere „Zehnte“ und die heutige Grundsteuer entwickelt. Das tributum capitum wurde auf die durch die Eroberung zu Sklaven gewordenen Einwohner erhoben. Es handelte sich um eine schon den Ägyptern geläufige Kopfsteuer. Diese Kopfsteuer war der Vorläufer unserer heutigen Einkommensteuer.

Die römischen Provinzialsteuern waren den Juden verhaßt. Es waren die Steuern der Besatzungsmacht, und sie wurden zusätzlich zu den landeseigenen Tempelsteuern erhoben. Provinzialsteuern und Tempelsteuern addierten sich zu einer Gesamtbelastung des Einkommens im heutigen Sinne von 33 bis 35 Prozent<sup>27</sup>. Dazu kam der Haß auf die Steuereintreiber. Im Neuen Testament ist immer von den verachteten Zöllnern die Rede<sup>28</sup>. Sie standen im Dienst der Besatzungsnacht, waren also Kollaboratoren. Solchen Leuten hat man 1944 in Frankreich die Köpfe kahlgeschoren. Hinzu kam, daß die ohnehin verhaßten Zöllner mehr oder minder korrupt waren.

Angesichts dieser Verhältnisse war es eine staatspolitische Notwendigkeit, die Besteuerung der Provinzen auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen. Darum kam es zum Census, dem Gebot des Kaisers Augustus, daß „alle Welt geschätzt würde“. Augustus, der Gerechte, wollte Ordnung und Gerechtigkeit. Er wollte Klarheit über die Besteuerungsgrundlagen, und er wollte den Zöllnern auf die Finger sehen. Dazu kam ein weiteres Anliegen, ursprünglich der primäre Zweck des Census. Es ging um die Erfassung der Wehrpflichtigen<sup>29</sup>. Schon zur Zeit der germanischen Kriege war der Census zugleich eine Art Musterung, um festzustellen, welche Bundesgenossen und welche Provinzen welche Kontingente zu stellen hatten<sup>30</sup>. Augustus wollte die Lasten wenigstens innerhalb jeder Provinz möglichst gleichmäßig verteilt wissen. Adolf Wagner<sup>31</sup> hat darin die dem Absolutismus innenwohnende Tendenz erkannt, den Interessen der verteilenden Gerechtigkeit in bezug auf den Einzelnen Rechnung zu tragen.

<sup>27</sup> Schröder, Jesus und das Geld, Wirtschaftskommentar zum Neuen Testament, 3. Aufl. 1981, 54; Bringmann, a.a.O., 57.

<sup>28</sup> Zöllner und Sünder galten als identisch, vgl. Strack/Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament, 4. Aufl. 1966, I 577.

<sup>29</sup> Schürer, a.a.O., 510.

<sup>30</sup> Huschke, a.a.O., 1847, 4 ff.

<sup>31</sup> A.a.O., 25.

Damit bin ich bei den Argumenten gegen Lukas. Ich möchte nicht mehr verstanden werden. Ich will mich nicht mit Theologen und Historikern anlegen. Ich bin weder Theologe noch Historiker. Die historischen Quellen sind nicht gerade reichlich. Das Vorhandene ist wieder und wieder aufgearbeitet worden. Ich will auch nicht behaupten: „Die Bibel hat doch recht“. Solche Überlegungen überlasse ich Autoren eines anderen Genres. Ich möchte nur in aller Bescheidenheit vortragen, was einem gelernten Steuerjuristen unserer Tage bei der Lektüre der Weihnachtsgeschichte auffallen muß<sup>32</sup>. Nicht mehr und nicht weniger.

Das erste Argument gegen Lukas wurde gegen die Formulierung, „daß alle Welt geschätzt würde“, vorgetragen. Dieses Argument greift nicht. Tatsächlich wurde der Census in „aller Welt“, das heißt im gesamten römischen Reich, durchgeführt. Er wurde nur nicht gleichzeitig und überall auf die gleiche Weise durchgeführt<sup>33</sup>. In Gallien begann der Census im Jahre 27 v. Chr., später in Germanien und schließlich in Syrien und Judäa. Darum überall die gleichen Kriege und Auseinandersetzungen, der von Cäsar beschriebene Gallische Krieg, die Kämpfe mit den Germanen bis hin zur Schlacht im Teutoburger Wald<sup>34</sup> und schließlich die Kämpfe in Syrien und Judäa.

Die Römer waren geschickte Verwaltungsfachleute. Sie paßten sich bei der Durchführung des Census lokalen Vorbildern an. So folgten sie in Syrien und Judäa Vorbildern, die die Juden aus Ägypten übernommen hatten. Die Ägypter waren damals Verwaltungsfachleute allerersten Ranges<sup>35</sup>.

Daraus folgt für mich, daß der Census in Syrien und Judäa ein Teil des allgemeinen Reichscensus war. Augustus wollte Gerechtigkeit im ganzen Reich, von Gallien bis nach Syrien einschließlich Galiläa, Wehrgerechtigkeit im heutigen Sinne und Steuergerechtigkeit. Augustus wollte die Besteuerungsgrundlagen richtig erfassen und die Steuern richtig festgesetzt wissen. Es ist selbstverständlich, daß er damit auch den als korrupt gelungenen Zöllnern das Handwerk legen wollte und mußte.

Auch das zweite Argument gegen Lukas greift nicht. Ich nehme die Antwort vorweg. Der Census dauerte vierzehn Jahre. Er begann 7 v. Chr. und

<sup>27</sup> Dabei stütze ich mich vor allem auf Hans Urich Instinsky, Das Jahr der Geburt Christi, 1957; Braunert, Der römische Provinzialzeus und der Schätzungsbericht des Lukas-Evangeliums, Historik-Zeitschrift für alte Geschichte, Bd. 6 (1957), 192 ff.; Ethelbert Stauffer, Die Dauer des Census Augusti. Neue Beiträge zum lukanischen Schätzungsbericht, FS Ernst Klostermann, 1961, 9 ff.

<sup>28</sup> Nolland, World biblical commentary, Luke 1-9:20, 1989, 99 f.

<sup>30</sup> Vgl. Meincke, FS Hübner, 1984, 159.

<sup>31</sup> Schröder, a.a.O., 25 ff.

endete 7 n. Chr. Lukas und Matthäus berichten über den Beginn, Josephus berichtet über das Ende des Census<sup>56</sup>.

Als der Census 7 v. Chr. begann, war Herodes noch im Amt. Er wurde erst später abgelöst und starb 4 v. Chr. Wir kennen seinen Todestag recht genau. Er starb Ende März/Anfang April des Jahres 4 v. Chr.<sup>57</sup> Quirinius war um diese Zeit auch schon in Syrien. Er war von 11 bis 7 v. Chr. legatus Augusti im Stab des Gaius, dem Sohn des Augustus. Als legatus Augusti hatte Quirinius allgemeine Aufgaben der Militärverwaltung zu erfüllen. Im Jahr 7 v. Chr. wurde Quirinius versetzt und im Jahre 7 n. Chr. wurde er zum Statthalter ernannt; darüber berichtet Josephus.

Den schlagenden Grund für den Beginn des Census im Jahre 7 v. Chr. liefert Matthäus. Er berichtet über die Weisen aus dem Morgenland, die „zur Zeit des Königs Herodes“ nach Jerusalem kamen und dabei dem „Stern des neugeborenen Königs der Juden“ gefolgt waren.

Diesen Stern hat es tatsächlich gegeben. Dabei handelt es sich genau genommen um zwei Sterne, nämlich eine Konjunktion von Jupiter und Saturn im Sternbild der Fische. Johannes Kepler hat schon Anfang des 17. Jahrhunderts dieses Ereignis auf das Jahr 7 v. Chr. datiert<sup>58</sup>. Aus der neueren Literatur darf ich verweisen auf die Schrift des Astronomen Konradin Ferrari D'Occhieppo „Der Stern von Bethlehem - aus der Sicht der Astronomie beschrieben und erklärt“<sup>59</sup>. Diese Schrift gibt es inzwischen als Ullstein-Taschenbuch. D'Occhieppo kann auch den besonders hellen Schein des sog. Sterns von Bethlehem erklären. Es handelt sich um ein Zodiakallicht. Dieses Licht entsteht durch Streuung und diffuse Reflexion des Sonnenlichtes an zahllosen im Weltraum fein verteilten Staubpartikeln. Dadurch entsteht ein Lichtkegel auf der Erde<sup>60</sup>.

Dem Steuerjuristen unserer Tage fällt bei dem Zeitraum zwischen 7 v. Chr. bis 7 n. Chr. das Verhältnis zwischen Grundlagen- und Folgebescheid ein. Lukas berichtet von der „allerersten“ Schätzung. Das war die, so nannte man sie damals, prima descriptio. Ihr folgte die secunda descriptio, sie stand am Schluß<sup>41</sup>.

Die prima descriptio galt der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. Sie begann im Jahre 7 v. Chr. Für das tributum soli mußte der Grund und Boden vermessen und bewertet werden. Dazu wurde ein Kataster nach ägyptischem Vorbild angelegt. Dieses Kataster ist nahezu dreihundert Jahre lang geführt und fortgeschrieben worden. Grund und Boden wurden mit dem Nutzungswert nach Art der Nutzung bewertet: Ödland, Weideland, Ackerland, Olivenhaine, Weinberge<sup>42</sup>. Dazu verweise ich auf § 34 ll BewG. Dort wird unterschieden zwischen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger Nutzung, Abau- und Geringstland und Unland. Man sieht: Sehr viel hat sich bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft in zweitausend Jahren nicht geändert.

Für das tributum capitii mußte die Bevölkerung nach Köpfen erfaßt werden. Das war nicht ganz einfach, denn nur ein Teil der Bevölkerung war seßhaft. Ein anderer Teil war nicht seßhaft<sup>43</sup>. Es waren Nomaden, Hirten auf der Suche nach guter Weide; die Bibel steht voll davon. Die Steuerpflicht bestimmte sich nach Geschlecht und Alter. Aus den Digesten des Ulpian<sup>44</sup> wissen wir, daß für Männer der volle Steuersatz, für Frauen der halbe Steuersatz galt. Die Steuerpflicht begann mit 12 Jahren, später mit 14 Jahren. Sie endete mit 65 Jahren<sup>45</sup>. Die Steuersätze selbst waren nicht überall gleich hoch und auch nicht unter allen Kaisern gleich belastend<sup>46</sup>.

<sup>56</sup> Dieser Gedanke bereits bei Lodder, Die Schätzung des Quirinius bei Flavius Josephus, 1950, 91 f.; Ernst, Regensburger Neues Testament, Das Evangelium nach Lukas, 4. Aufl., 1960, 101 ff.; Stauffer, FS Klostermann, 1961, 14; Grundmann, Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament, 6. Aufl., 1971, III 78. Dagegen meint Braunert, a.a.O., 212, es habe bereits 7 v. Chr. einen Census gegeben und einen weiteren 7 n. Chr.

<sup>57</sup> Instinsky, Das Jahr der Geburt Christi, 1957, 23; a.A. Lodder, a.a.O., 15: 1. oder 2. April 4 v. Chr.

<sup>58</sup> Zuerst in De Iesu Christi servatorius nostri vero anno natalitio, 1606.

<sup>59</sup> 1991 Francke-Kosmos-Verlag.

<sup>60</sup> A.a.O., 1994, 92. Dazu Klusak, Die Seele der Planeten. Gläubiger Blick in den Sternenhimmel. Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 298 v. 21.12. 1996 Tiefdruck-Beilage: „D'Occhieppos Entdeckungen waren in zweierlei Hinsicht peinlich für die Theologen: Zum einen, weil die historisch-kritische Bibelwissenschaft den „Stern“, dessen zu Grunde liegende Konstellation das nächste Mal im Jahr 2258 zu sehen ist, schon ins Reich der Legende verwiesen hatte. Zum anderen, weil sich damit das Geburtsjahr Jesu um sieben Jahre verschob.“

<sup>41</sup> Stauffer, a.a.O., 15, 21.

<sup>42</sup> Bringmann, a.a.O., 54.

<sup>43</sup> Zu dieser Problematik Stauffer, a.a.O., 16, 22 ff.; Ernst, Regensburger Neues Testament, Das Evangelium nach Lukas, 4. Aufl., 1960, 102; Plummer, The International Critical Commentary, St. Luke, 7. Aufl., 1960, 47; Grundmann, Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament III, 6. Aufl. 1971, 77.

<sup>44</sup> Dig. L 15.5.

<sup>45</sup> Diese Angaben auch bei Schürner, a.a.O., 515; Schröder, a.a.O., 30 und Braunert, a.a.O., 206.

<sup>46</sup> Schürer, a.a.O., 272.

Die secunda descriptio ist auf 7 n. Chr. zu datieren. Dabei handelte es sich um die Festsetzung der Steuerschuld<sup>47</sup>.

Das Ganze vollzog sich also in zwei Schritten. Das ist noch heute so. Durch den Grundlagenbescheid werden die Besteuerungsgrundlagen festgestellt, u. a. die Einheitswerte nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes (§ 180 I Nr. 1 AO). Sodann wird die Steuer festgesetzt. Das geschieht durch Steuerbescheid (§ 155 I 1 AO). Die Steuer wurde allerdings nicht gegen jede einzelne Person festgesetzt, sondern gegen den pater familias, den „Chef der Familie“. Die Älteren von uns erinnern sich noch an den „Haushaltungsvorstand“, der in der Kriegs- und Nachkriegszeit für alles mögliche gerade zu stehen hatte.

Mußte das Ganze nun 14 Jahre dauern? Ich meine diese Frage bejahen zu müssen. Die letzte Einheitsbewertung des Grundvermögens hat auf den 1. Januar 1964 stattgefunden. Seither sind dreißig Jahre vergangen. Das Bundesverfassungsgericht hat daraus die einzige richtige Konsequenz gezogen. Es hat die Einheitswerte des Grundvermögens als verfassungswidrig erkannt.

Jetzt zum dritten Argument gegen Lukas. Joseph kam aus Nazareth. Er mußte nicht nach Bethlehem reisen, weil der Prophet Micha<sup>48</sup> die Geburt des Messias in Bethlehem vorausgesagt hatte, sondern „weil er (wie Lukas berichtet) aus dem Hause und Geschlechte Davids war“. Es geht hier primär um das tributum soli, die Grundsteuer. Es gab kein Eigentum des einzelnen, sondern der Sippe. Dieses Eigentum war formal auf den römischen Staat übergegangen, der Sache nach war es der Sippe verblieben, die der Tributpflicht unterlag.

In Grundstücksangelegenheiten gilt das Belegenheitsprinzip. Die Römer kannten das *forum rei sitae*<sup>49</sup>. Wir kennen den Gerichtsstand der belegenen Sache (§ 24 ZPO). Das Steuerrecht folgt dem Belegenheitsprinzip. Es bestimmt für die Feststellung der Einheitswerte und die Festsetzung der Grundsteuer das Lagefinanzamt (§§ 18, 22 AO).

<sup>47</sup> Für diese Auffassung spricht auch das Wort des griechischen Urtextes. Lukas wählte das Wort ἀποροφήν. Plummer, a.a.O., 47 und Grundmann a.a.O., 77 haben herausgearbeitet, daß dieser Begriff die planmäßige Erfassung aller Steuersubjekte und Steuerobjekte bezeichnet. Die Durchführung der Besteuerung, die Veranlagung wird hingegen mit dem Wort ἀποτίμησις, ausgedrückt. Der Oberbegriff dazu ist ἀποτοπία, der sowohl die Erfassung als auch die Veranlagung umfaßt.

<sup>48</sup> Micha 5, 2.

<sup>49</sup> Daran anknüpfend auch Stauffer, Jesus Gestalt und Geschichte, 1957, 55.

Und was ist nun mit Bethlehem? Eusebius berichtet, daß noch bis zur Zeit des Kaisers Domitian, der von 81 - 96 n.Chr. regierte, Grundbesitz der Familie Davids bei Bethlehem bestand<sup>50</sup>. Darum mußte Joseph sich nach Bethlehem aufmachen<sup>51</sup>.

Ein letztes Wort zu Stall und Krippe. Der Stall läßt sich nicht nachweisen. Er ist Legende. Die Krippe ist Realität. Lukas schreibt nicht von einem Stall, sondern von einer Herberge. Möglicherweise war die Herberge die Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten<sup>52</sup>. Hotels im heutigen Sinne gab es nicht. Ich habe in der Schule gelernt: Wenn Schalke 04 in Warschau oder Katowice spielt, übernachten alle bei Verwandten. In meinem Elternhaus gab es ein „Fremdenzimmer“. So war das auch vor dem 2. Weltkrieg, so ist es zum Teil auch noch heute<sup>53</sup>.

Mensch und Tier lebten damals eng beieinander. Die Nomaden (Hirten) lebten in Zelten inmitten ihrer Tiere, die Seßhaften in Häusern und Höhlen mit ihren Tieren unter einem Dach. Man denke an das niedersächsische Bauernhaus oder an den schon recht komfortablen Beckmannshof in Bochum. Unter diesen Umständen ist es ganz selbstverständlich, daß Maria ihr Kind in die Krippe legte<sup>54</sup>. Welche Mutter legt ihr neugeborenes Kind auf den Boden? Joseph, der Zimmermann, wird sehr schnell eine Wiege oder eine Art Kinderbett gebaut haben.

Mein Fazit lautet: Die Weihnachtsgeschichte ist durch und durch plausibel. Für mich ist sie keine Legende.

<sup>50</sup> Und es waren Hirten in derselben Gegend auf dem Felde bei den Hürden, die hüteten des Nachts ihre Herde.

<sup>51</sup> Und der Engel des Herrn trat zu ihnen, und die Klarheit des Herrn leuchtete um sie; und sie fürchteten sich sehr.

<sup>52</sup> Eusebius, Kirchengeschichte, übersetzt von Philipp Haeusner, 2. Aufl., 1981, III, 20 (S. 168).

<sup>53</sup> Braunert, a.a.O., 207.

<sup>54</sup> Plummer, a.a.O., 54.

<sup>55</sup> Plummer, a.a.O. weist darauf hin, daß mit dem Wort „Herberge“ das griechische κατάλυμα falsch übersetzt ist. Eine „Herberge“ würde vielmehr das bei Lukas 10, 54 verwendete Wort πανδοχεῖον bezeichnen. Schweizer, Das Neue Testament Deutsch, Das Evangelium nach Lukas, 19. Aufl., 1986, 33 und Bailey, Theological review / The near East School of Theology (NESTER) 1979, 33 ff. haben herausgefunden, daß die konkrete Wortbedeutung Haus oder Zimmer eines Gastfreundes sei. So auch im Anschluß an Bailey, Nolland, a.a.O., 105.

<sup>56</sup> Schweizer, a.a.O., 33; Nolland, a.a.O. 105.

<sup>10</sup>Und der Engel sprach zu ihnen: *Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird;*

<sup>11</sup>*denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.*

<sup>12</sup>Und das habt zum Zeichen: ihr werdet finden das Kind in Windeln gewickelt und in einer Krippe liegen.

<sup>13</sup>Und alsbald war da bei dem Engel die Menge der himmlischen Heerscharen, die lobten Gott und sprachen:

<sup>14</sup>*Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden, bei den Menschen seines Wohlgefällens.*

Amen.

## Professor Dr. Manfred Bormann

Rektor der Ruhr-Universität Bochum

## Grußwort

Lieber Herr Kollege Kruse,

irgendwie schwante mir schon im Sommer, daß Sie anlässlich Ihrer Emeritierung etwas im Schilde führen würden, denn allen Versuchen, mit Ihnen einen Termin für die Aushändigung der Emeritierungsurkunde zu vereinbaren, entzogen Sie sich geschickt und zugleich geheimnisvoll. Jetzt ist allen klar, Sie wollten diesen Termin in die Nähe von Weihnachten ziehen, um ihn mit einer Abschiedsvorlesung verbinden zu können, für die Sie ein so schönes und aufschlußreiches Thema auserkoren hatten, das aber nur zu Weihnachten, gleichsam für eine akademische Weihnachtsgeschichte, so richtig paßte. So haben Sie es also so eingerichtet, daß Sie zwar schon seit Anfang September im Status des Emeritus sind, mir jedoch erst heute die Gelegenheit geben, Ihnen dieses auch mit Brief und Siegel zu bestätigen. Aber nach der soeben genossenen Abschiedsvorlesung kann ich nur sagen, daß Sie gut daran getan haben.

Mit der Emeritierungsurkunde bringt die Landesregierung Ihre Entpflichtung von den amtlichen Aufgaben als Hochschullehrer und den Dank und Anerkennung für Ihre treuen Dienste in diesem Amt zum Ausdruck. Ich selbst darf Ihnen den nachdrücklichen Dank der Universität aussprechen für Ihr hiesiges 25-jähriges erfolgreiches Wirken im Lehre, Forschung und Selbstverwaltung und zugleich dafür, daß Sie ihr zwischenzeitlich ergangener anderer Rufe über so viele Jahre die Treue gehalten haben.

Spectabilis Muscheler hat Ihre Verdienste als Hochschullehrer und Wissenschaftler und auch in der Selbstverwaltung Ihrer Fakultät ausgiebig gewürdigt. Mir ist es aber ein besonderes Anliegen, auch Ihr übergreifendes Engagement für die Universität hervorzuheben, mit dem Sie sich in den letzten Jahren bis zu Ihrer Emeritierung vor allem als Mitglied der zentralen Kommission für Struktur, Planung und Finanzen in dessen Arbeit eingebracht haben. Herr Kollege Engelhardt, der als Prorektor dieser Kommission vorsitzt, hat mir ausdrücklich mit auf den Weg gegeben, Ihre kompetente und fruchtbare Mitwirkung in dieser Kommission heute hier ins helle Licht zu stellen, und er hat auch immer wieder geradezu davon

schwärmt, wie Sie in der Ihnen eigenen offenen und jovialen Art nicht selten zur atmosphärischen Entspannung in den Kommissionssitzungen beigetragen haben. Auch hierfür möchte ich Ihnen unseren herzlichen Dank bekunden.

Dankbar will ich aber schließlich auch Ihre steuerrechtliche Beratung des Rektorats im Zusammenhang mit einem Vorhaben nicht unerwähnt lassen, dessen Realisierung gerade in diesen Tagen eingeleitet worden ist. Ich spreche von der Gründung einer privatwirtschaftlichen Forschungs- und Verwertungsgesellschaft der Universität. Sie haben uns präzise den möglichen Weg zu einer solchen Gesellschaft aufgezeigt, der zunächst den Fachbehörden nur schwer zugänglich zu machen war, letztendlich von diesen aber nicht in Zweifel gezogen werden konnte. So ist es auch Ihr Verdienst, wenn im nächsten Jahr der Universität diese Gesellschaft zur Förderung der Kooperation mit der Wirtschaft zur Verfügung stehen wird.

Damit wünsche ich Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen für all das, was Sie sich nun - frei von allen dienstlichen Pflichten - noch vorgenommen haben. Mit diesen Wünschen darf ich aber auch die Hoffnung verbinden, daß Sie unserer Alma mater weiterhin verbunden bleiben werden.

Sig: YXA9563-3

<17+>0T788595564NS4NO